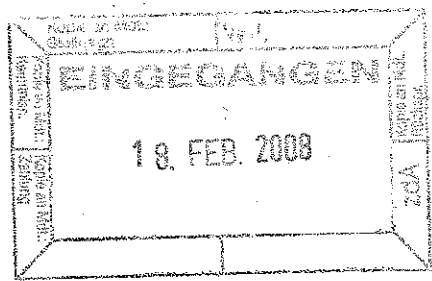


A 6355-10

12 O 347/07



Verkündet am 13.02.2008
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Düsseldorf

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch seinen Vorstand,
Frau Prof. Dr. Edda Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt

g e g e n

die a. GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 23.01.2008

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
den Richter am Landgericht und den Richter

für R e c h t erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

die nachfolgend vorformulierten Bestimmungen in Reiseverträge mit Verbrauchern einzubeziehen sowie sich auf die nachfolgend vorformulierten Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. „Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.“
2. „Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind grundsätzlich die Prospektangaben und der Inhalt der Reisebestätigung maßgeblich.“
3. „Sollten aufgrund der internationalen Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen Mahlzeiten entfallen, so kann a) gmbh hierfür nicht haftbar gemacht werden.“
4. „Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich a) gmbh bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.“
5. „a) gmbh übernimmt insbesondere keine Haftung für Verluste, Diebstähle, ... oder Unregelmäßigkeiten der Flug- und Fahrzeiten.“

Die Beklagte wird des weiteren verurteilt, an den Kläger 200,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.2007 zu zahlen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte mit Ausnahme etwaiger durch die Verweisung vom Landgericht Dortmund entstandenen Mehrkosten, welche dem Kläger auferlegt werden.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung, und zwar bezüglich der Unterlassung in Höhe von 15.000,- € und bezüglich der Zahlungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger, ein eingetragener Verein, ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG.

Die Beklagte ist ein Unternehmen, welches sich am Markt als Reiseveranstalterin betätigt. Der Vertrieb der Reiseleistungen erfolgt zum einen über Reisebüros; die erforderlichen Informationen werden dem Kunden durch Reisekataloge gewährt. Zum anderen betreibt die Beklagte einen Dienst unter der Internetadresse www.a.de. Hier ist die Möglichkeit gegeben, Reisen direkt online zu bestellen.

Durch Anklicken des Links „Impressum“ gelangt der Nutzer auf eine Seite, welche unter anderem den folgenden Inhalt aufweist:

„Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.“

Über die Linkfolge „AGB“ -> „Reisebedingungen Pauschal-Reisen“ kann der Nutzer eine PDF-Datei mit der Überschrift „Reisebedingungen“ aufrufen. Diese Reisebedingungen (Anlage K4) haben unter anderem den folgenden Inhalt:

[...]

3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind grundsätzlich die Prospektangaben und der Inhalt der Reisebestätigung maßgeblich. [...] Sollten aufgrund der internationalen Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen Mahlzeiten entfallen, so kann al gmbh hierfür nicht haftbar gemacht werden. [...]

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich a gmbh bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. [...]

10. Haftung

[...]

d) al gmbh übernimmt insbesondere keine Haftung für Verluste, Diebstähle, Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten der Flug- und Fahrzeiten.

[...]

Mit Schreiben vom 02.10.2006 (Anlage K5) mahnte der Kläger die Beklagte wegen mehrerer Klauseln der Reisebedingungen sowie wegen der Formulierung innerhalb des Impressums ab und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (Anlage K6). Die Beklagte reagierte mit anwaltlichem Schreiben vom 21.11.2006 (Anlage K7), in dem sie sich verpflichtete, die Verwendung einiger der angegriffenen Klauseln zu unterlassen. Bezüglich der vorgenannten Formulierungen gab sie jedoch keine Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger ist der Ansicht, auch diese Klauseln verstießen gegen die §§ 307 ff. BGB.

Die Formulierung im Impressum, welche als Teil der Internetdarstellung ebenfalls zum Bestandteil eines Reisevertrages werden könne, sei unzulässig, da damit die Eintrittspflicht der Beklagten für die Richtigkeit der dargestellten Informationen ausgeschlossen werde.

Auch die Passagen zu Ziff. 3 der Reisebedingungen seien unwirksam. So würden grundsätzlich die auf der Internetseite angegebenen Leistungen Inhalt des Reisevertrages werden; unter der Bezeichnung „Prospektangaben“ verstehe der Kunde jedoch üblicherweise die Angaben im herkömmlichen, gedruckten Reisekatalog.

Der Haftungsausschluss bei ausfallenden Mahlzeiten sei ebenfalls unzulässig, da dem Kunden eine solche Mahlzeit unter Umständen nach den vereinbarten Reiseleistungen zustehen und er bei deren Wegfall Sachmängelhaftungsansprüche geltend machen könnten. Zudem seien ihm die angeführten „internationalen Hotelküchenöffnungszeiten“ nicht zwingend bekannt.

Die zu Ziff. 6 der Bedingungen angegriffene Klausel könne dahingehend ausgelegt werden, dass für den Fall, dass eine Erstattung durch die Leistungsträger nicht erfolge, auch ein Erstattungsanspruch des Reisenden ausscheide.

Der Haftungsausschluss in Ziff. 10 erfasse auch Fälle, in denen dem Reisenden eigentlich Sachmängelhaftungsansprüche zustünden; es sei unzulässig, wenn bestimmte Umstände generell dem Verantwortungsbereich des Reiseveranstalters entzogen würden.

Er beantragt daher,
wie zuerkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klage sei teilweise unzulässig, da der Unterlassungsantrag nicht hinreichend bestimmt sei. Der Kläger verwende mehrdeutige Überschriften und Verweisungen auf eine nicht näher bezeichnete Unterlassungserklärung.

Bei dem Impressum der Homepage handele es sich nicht um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 1 UKlaG.

Ziff. 3 der Reisebedingungen sei nicht rechtswidrig. Mit dem Begriff „Prospekt“ sei lediglich die werbliche Beschreibung der angebotenen Reisen, bei Internetbuchungen also die Darstellungen auf der Homepage, gemeint.

Auch könne ein Reisender nicht erwarten, rund um die Uhr Mahlzeiten im Hotel zu erhalten, so dass auch hier keine unangemessene Benachteiligung vorliege.

Ziff. 6 der Bedingungen sei im Zusammenhang mit den anderen Klauseln zu lesen; hieraus folge, dass sie nur für den Abbruch der bereits angetretenen Reise aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Kunden liegen, gelte.

Zuletzt sei auch Ziff. 10 nicht zu beanstanden, da es sich bei Diebstählen und Verlusten um die Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos handele. Bezüglich der Unregelmäßigkeiten bei Flug- und Fahrzeiten fehle es an einer Wiederholungsgefahr, da die strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten den Begriff der „Verspätungen“ beinhaltet und dies auch die Formulierung „Unregelmäßigkeiten“ umfasse.

Bezüglich des weiteren Parteivortrages wird auf den Inhalt der vorbereitend eingereichten Schriftsätze sowie der Entscheidungsgründe verwiesen.

Das zunächst angerufene Landgericht Dortmund hat den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht Düsseldorf verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts folgt aus § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UKlaG i.V.m. § 1 Nr. 1 UKlaKonzV NW.

2.

Die Anforderungen an den Klageantrag nach § 8 Abs. 1 UKlaG sowie § 253 Abs. 2 ZPO sind gewahrt. Insbesondere ist es unschädlich, dass der Kläger bei der Antragsfassung jeweils die Fundstellen der angegriffenen Klauseln in Klammern angegeben hat. Es ist offensichtlich, dass diese lediglich der Orientierung der Parteien und des Gerichts dienen und es nicht etwa auf deren Inhalt ankommt; dementsprechend sind

die Angaben auch nicht in den Urteilstenor übernommen worden. Für die Frage der Rechtmäßigkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung ist es nicht von Bedeutung, unter welcher Ziffer sie in einer Klauselsammlung auftaucht; in den meisten Fällen ist es auch unerheblich, ob eine Überschrift vorhanden ist und wie diese lautet. Ebenfalls nicht von Bedeutung ist die Fundstelle der jeweiligen Formulierung innerhalb eines Entwurfs einer Unterlassungserklärung.

II.

Die Klage ist des weitern in vollem Umfang begründet.

1.

Die Aktivlegitimation des Klägers beruht auf § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG.

2.

Die Beklagte ist nach § 1 UKlaG zur Unterlassung der Verwendung der im Antrag genannten Klauseln verpflichtet; auch die Berufung auf diese Bedingungen ist unzulässig.

a)

Das Unterlassen einer Verwendung der angegriffenen Formulierung innerhalb des Impressums kann aus § 1 UKlaG verlangt werden. Es handelt sich hierbei trotz der Stellung auf der Homepage um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB.

Nach der Legaldefinition des § 305 Abs. 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die der Verwender der anderen Partei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Diese werden regelmäßig nur dann wirksam Vertragsbestandteil, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB in den Vertrag einbezogen worden sind.

Das Verwenden von AGB im Sinne des § 1 UKlaG liegt jedoch bereits vor, wenn jemand gegenüber Dritten erklärt, dass für bestimmte Verträge bestimmte AGB gelten sollen (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 1 UKlaG Rn. 8). Eine solche Erklärung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Dass die Klausel bereits in einen konkreten Vertrag einbezogen worden ist, ist dagegen nicht erforderlich.

Der Haftungsausschluss im Impressum der Seite www.alltours.de erfüllt den Verwendungsbegriff des § 1 UKlaG. Es ist zu berücksichtigen, dass nach § 311 Abs. 2 BGB auch im Vorfeld eines Vertragsschlusses bereits Rechte und Pflichten der Parteien begründet werden können. Im Rahmen eines solchen vorvertraglichen Schuldverhältnisses können unter Umständen auch dann Ersatzansprüche eines Beteiligten entstehen, wenn es überhaupt nicht zu einem Abschluss des eigentlichen Vertrages gekommen ist. Für genau diese Fälle würde die angegriffene Klausel jedoch eine Haftung der Beklagten ausschließen; es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass sie sich für den Fall einer entsprechenden Inanspruchnahme hierauf berufen würde. Die Formulierung auf der Homepage ist damit vergleichbar mit einem Schild, welches einen Haftungsausschluss enthält und sichtbar innerhalb eines Ladenlokals aufgehängt wird. Auch in einer solchen Situation wird von der Rechtsprechung anerkannt, dass hier eine Allgemeine Geschäftsbedingung in den Vertrag einbezogen werden soll.

b)

Die Klausel unter Ziff. 3 der Reisebedingungen verstößt gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, soweit sie bezüglich des Umfangs der vertraglichen Leistungen grundsätzlich die Prospektangaben für maßgeblich erklärt.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Klausel ist bei Verbandsklageverfahren in Umkehrung zu § 305c Abs. 2 BGB jeweils von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass sich nach der Klausel zu Ziff. I. 2 des Klageantrages der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung für den Fall, dass die Beschreibung auf der Internetseite und im gedruckten Reisekatalog für die gleiche Reise einen unterschiedlichen Inhalt aufweisen, nach dem Inhalt des Kataloges richtet. Dies beruht auf dem Umstand, dass der Begriff „Prospektangaben“ (auch) so ausgelegt werden kann, dass damit der gedruckte Katalog des Reiseanbieters gemeint ist und nicht etwa die auf elektronischem Wege übermittelten Angaben auf der Homepage. Diese Auslegungsmöglichkeit ergibt sich daraus, dass ein verständiger Erklärungsempfänger unter einem Prospekt zunächst ein gedrucktes Werk versteht, mit welchem für bestimmte Produkte Werbung gemacht wird. Als Beispiel können hier gedruckte Beilagen zu Zeitungen oder Briefkasten-Wurfsendungen genannt werden. Im vorliegenden Fall wird diese Interpretationsmöglichkeit sogar noch

dadurch gestärkt, dass in der Reisebranche die Präsentation der angebotenen Reisen und damit die wesentliche Informationsvermittlung gegenüber dem Kunden auch heute noch in wesentlichem Umfang durch das Zurverfügungstellen von gedruckten Katalogen erfolgt. Die Buchung über das Internet ist erst in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten und hat die althergebrachte Katalogpräsentation nicht abgelöst. Vielmehr ist es bei vielen Reiseveranstaltern – wie auch offensichtlich bei der Beklagten – möglich, vergleichbare Reisen sowohl über einen gedruckten Katalog auszuwählen und im Reisebüro zu buchen als auch direkt im Internet eine Auswahl nebst Buchung vorzunehmen. Liest ein Kunde nunmehr die angegriffene Klausel, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er den Begriff „Prospekt“ auf gerade solche gedruckte Kataloge bezieht.

Aufgrund dieser Auslegungsmöglichkeit ist die Klausel unzulässig. Es stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar, wenn er bezüglich des konkreten Vertragsinhalts auf Angaben im gedruckten Katalog verwiesen wird, welcher der eigentlichen Buchung überhaupt nicht zugrunde lag. Gegenstand des im Internet abgeschlossenen Vertrages werden grundsätzlich die Reiseleistungen, welche auf der Homepage der Beklagten zu der vom Nutzer ausgewählten Reise präsentiert worden sind. Es ist dabei möglich, dass für eine Reise mit der identischen Bezeichnung (beispielsweise Buchungsnummer) im Internet andere Angaben gemacht werden als im gedruckten Katalog. Dies mag beispielsweise auf Druck-/Eingabefehler zurückzuführen sein oder auf eine Aktualisierung des Angebots, welche im Netz schneller möglich ist als bei Druckwerken. Würde dennoch stets der Inhalt des Kataloges für den Vertragsinhalt maßgeblich sein, könnte der Kunde selbst bei einer Abweichung bei wesentlichen Vertragsmerkmalen keine Gewährleistungsrechte geltend machen.

c)

Die Klausel, wonach beim Ausfall von Mahlzeiten aufgrund der internationalen Küchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften/Abreisen eine Haftung der Beklagten entfällt, ist ebenfalls nach § 307 Abs. 1, 2 BGB zu beanstanden. Sie stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden dar, da die Beschränkung auf Küchenöffnungszeiten bei Zugrundelegung der kundenfeindlichsten Auslegung zu einer Beschränkung wesentlicher Grundgedanken des Reisevertragsrechts führen und wesentliche Vertragspflichten einschränken kann.

Zwar obliegt es grundsätzlich dem Reisenden, selbst für seine Verpflegung während der An- und Abreise zu sorgen. Dementsprechend hat er auch dafür Sorge zu tragen, sich entsprechend mit Verpflegung einzudecken, wenn er sich zum Zeitpunkt der üblichen Mahlzeiten noch nicht bzw. nicht mehr im Hotel befindet. Die vertragliche Vereinbarung bezüglich der zu gewährenden Mahlzeiten ist regelmäßig so zu verstehen, dass die erste Verpflegung erst zu dem Zeitpunkt geschuldet wird, an dem der Reisende im Hotel angekommen ist und die Küche (noch) geöffnet hat. Dies gilt umgekehrt für die letzte Verpflegung.

Allerdings greift die angegriffene Klausel ihrem Wortlaut nach auch in solchen Fällen ein, in denen die späte Ankunft oder frühe Abreise nach dem vereinbarten Reiseablauf gerade nicht vorgesehen war. Selbst wenn das Versäumen der Küchenöffnungszeiten auf einem Umstand beruht, den die Beklagte zu vertreten hat, wäre ihre Haftung für die entgangene Mahlzeit dennoch ausgeschlossen. Hat beispielsweise ein Reisender eine Anreise vereinbart, welche schon mittags mit der Hotelankunft abgeschlossen sein sollte, so könnte er bei Buchung mit Halbpension eine Abendverpflegung erwarten. Tritt nun eine von der Beklagten zu vertretene mehrstündige Verspätung ein, so dass der Gast erst am späten Abend nach Küchenschluss ankommt, wäre nach dem Wortlaut der Klausel dennoch eine Haftung der Beklagten ausgeschlossen, obwohl sie eigentlich eine Mahlzeit geschuldet hat. Der Umstand, dass eine Verletzung der Pflicht, für eine pünktliche Beförderung zu sorgen, ebenfalls eine Haftung für versäumte Verpflegung ausschließen soll, stellt eine unangemessene Benachteiligung dar.

Die Klausel würde sogar dann eine Einstandspflicht ausschließen, wenn der Inhalt des Reisevertrages die versäumte Mahlzeit ausdrücklich als geschuldete Leistung bestimmt hätte. Es sind Vertragsgestaltungen denkbar, in denen genau aufgelistet wird, an welchen Tagen dem Reisenden welche Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen sind. Auch hier würde der Gast unangemessen benachteiligt, wenn er diese aus Gründen, die die Beklagte zu vertreten hat, nicht wahrnehmen konnte und dennoch mit Ersatzansprüchen ohne jede Einschränkung ausgeschlossen wäre.

d)

Auch die Klausel, wonach sich die Beklagte bei Nichtinanspruchnahme einzelner Reiseleistungen um eine Erstattung ersparter Aufwendungen zu bemühen hat, ist unwirksam.

Der Anwendungsbereich der Regelung ist weitergehend als von der Beklagten angenommen. Nach dem Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung führt die Formulierung „aus sonstigen zwingenden Gründen“ dazu, dass nicht nur der Fall der vorzeitigen Rückreise, sondern jeder Abschnitt einer gebuchten Reise erfasst wird, sofern die Nichtinanspruchnahme nicht auf einer freiwilligen Entscheidung des Reisenden beruht. Als Beispiel wäre hier die Nichtteilnahme am gebuchten Hinflug wegen Krankheit und spätere Anreise auf eigene Kosten zu nennen. Auch eine Beschränkung auf Ursachen, welche in der Sphäre des Kunden beruhen, kann der Klausel nicht entnommen werden, da die „sonstigen zwingenden Gründe“ dem Begriff nach auch auf Seiten des Veranstalters eintreten könnten.

Die Klausel schränkt die dem Reisenden zustehenden gesetzlichen Ansprüche in unzumutbarer Weise ein.

Die Regelungen des §§ 651a ff. BGB sehen für mehrere Fälle ein Recht des Kunden vor, sich vom Vertrag zu lösen. So ist dies nach § 651e BGB bei Mängeln und nach § 651i vor Reiseantritt sogar jederzeit möglich. Als Rechtsfolge sehen diese Bestimmungen den Untergang des vollständigen Anspruchs auf den Reisepreis vor (§§ 651e Abs. 3, 651i Abs. 2 BGB). Der Reiseveranstalter hat demnach den vollen bereits gezahlten Betrag nach § 346 BGB analog zurückzuzahlen; er hat allerdings das Recht, eine angemessene Entschädigung vom Reisenden zu verlangen.

Die Formulierung, dass sich die Beklagte bei den von ihr eingeschalteten Leistungsträgern um die Erstattung ersparter Aufwendungen bemüht, kann bei einer für den Reisenden ungünstigen Auslegung so verstanden werden, dass daneben sämtliche anderen denkbaren Ansprüche des Reisenden ausgeschlossen werden sollen. Dieses Verständnis hätte zur Folge, dass der Kunde selbst bei einer von der Beklagten vertretenen Nichtinanspruchnahme von Reiseleistungen nur dann Anspruch auf Rückzahlungen hätte, wenn das Bemühen der Beklagten um Erstattungen bei den Leistungsträgern Erfolg hatte. Kündigt beispielsweise der Reisende wegen gravierender Mängel und nimmt eine noch ausstehende Rundfahrt nicht wahr, so würde er nur dann den darauf entfallenen Teil des Reisepreises erstattet bekommen, wenn die

Beklagte ihrerseits Geld vom Veranstalter der Rundfahrt erlangen konnte. Diese Rechtsfolge wäre mit § 651e Abs. 3 BGB nicht in Einklang zu bringen.

e)

Der Haftungsausschluss bei Verlusten, Diebstählen oder Unregelmäßigkeiten der Flug- und Fahrzeiten ist ebenfalls unzulässig.

Bezüglich der Verluste und Diebstähle folgt dies aus den §§ 309 Nr. 7 b), 307 BGB, nach denen eine Haftungsbeschränkung unwirksam ist, wenn sie auch für den Fall des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit eingreifen soll. Auch der Einwand, Verluste und Diebstähle gehörten stets zum allgemeinen Lebensrisiko des Reisenden, ist nicht in allen Fällen zutreffend. So kann beispielsweise eine Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht vorliegen, wenn in einem Hotel der Zimmerschlüssel ohne jede Kontrolle an einen Unberechtigten herausgegeben wird. Für den dadurch kausal entstehenden Schaden wäre dann eine Verantwortung der Beklagten für ihre Erfüllungsgehilfen vor Ort denkbar. Die angegriffene Klausel erfasst jedoch dem Wortlaut nach auch einen solchen Fall.

Der Haftungsausschluss bezüglich Unregelmäßigkeiten von Flug- und Fahrzeiten stellt eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden dar. Bei der Beförderung handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil einer Reise; bei einer wesentlichen Abweichung der tatsächlichen von den vereinbarten Reisezeiten kommen Gewährleistungsansprüche des Reisenden in Betracht. Die Klausel schließt eine Haftung der Beklagten hierbei jedoch ohne jede Einschränkung aus. Dementsprechend wäre diese selbst bei Abweichungen von vielen Stunden oder sogar Tagen, welche auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, keinerlei Ansprüchen gegenübergestellt.

Auch die durch den bereits erfolgten Verstoß indizierte Wiederholungsfahrer ist nicht entfallen. Insbesondere ist die Formulierung in der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 21.11.2006, wonach der Haftungsausschluss bei „Verspätungen“ nicht mehr verwendet werde, nicht ausreichend. Die Begriffe „Unregelmäßigkeiten“ und „Verspätungen“ sind nicht gleichzusetzen, da ersterer auch den Fall erfasst, dass ein Transportmittel vor der vereinbarten Zeit seine Reise antritt. Für den Reisenden kann es jedoch auch dann eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise darstellen, wenn beispielsweise bei einer Busreise der Bus bereits eine Stunde zu früh abfährt und der Kunde trotz pünktlichen Erscheinens nicht mitgenommen wird.

3.

Der Zahlungsanspruch beruht auf § 5 UKlaG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Die Höhe von 200,- € ist gemäß § 287 ZPO nicht zu beanstanden. Der Zinsanspruch hat seine Grundlage in §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 281 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 S. 1, 2 ZPO.

IV.

Streitwert: 15.200,- € (5 x 3.000,- € Unterlassung, 200,- € Zahlung)

y